

Neufassung der Ordnung der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS)

Vom 2./3. September 2005

(ABl. EKD 2005 S. 572)

§ 1

Aufgaben

- (1) ¹Die Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (EFAS) berät die EKD und deren Gliedkirchen sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen andere Kirchen und kirchliche Einrichtungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. ²Ziel ist ein dem Stand der Technik und Wissenschaft angemessener Arbeits- und Gesundheitsschutz im kirchlichen Dienst.
- (2) Die EFAS nimmt die Aufgaben im Rahmen des zwischen den Berufsgenossenschaften (VBG/BGW) und der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbarten Präventionskonzeptes wahr.
- (3) Der EFAS können vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenamt) weitere artverwandte Aufgaben übertragen werden.
- (4) Die Aufgaben werden von der EFAS in enger Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften und anderen staatlichen Stellen für Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt.

§ 2

Organisation

- (1) ¹Die EFAS ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Anstellungsträger der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EFAS. ³Das Kirchenamt kann Haushaltsbefugnisse auf die EFAS übertragen.
- (2) ¹Das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes leitet die EFAS. ²Innerhalb der EFAS übernimmt jede Fachkraft für ihren örtlichen und projektbezogenen Zuständigkeitsbereich die Funktion der Leitenden Fachkraft und ist für die Ordnung und den Dienstbetrieb verantwortlich.

§ 3

Fachteam

- ¹Das Fachteam ist im Rahmen der Empfehlungen des Beirates in seiner fachlichen Beratungstätigkeit gegenüber den Gliedkirchen und ihren Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen von Weisungen unabhängig. ²Grundsatzentscheidungen und allgemeine Richtlinien werden im Beirat beraten.

§ 4 Beirat

(1) ¹Dem Beirat gehören an:

- a) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Gliedkirchen, die von der Kirchenkonferenz bestimmt werden;
- b) zwei Experten oder Expertinnen für Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- c) vier Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft, die von der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt werden.

²Der Beirat hat die Möglichkeit, zu Sachfragen Gäste zu laden.

(2) ¹Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. ²Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. ³Der Beirat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie das ihn oder sie vertretende Beiratsmitglied aus seiner Mitte. ⁴Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Kirchenamtes eine Geschäftsordnung geben.

(3) ¹Das Arbeitsrechtsreferat des Kirchenamtes bereitet die Sitzungen des Beirats vor. ²Es stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden auf.

(4) Das Fachteam nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) ¹Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; ihnen entstehender Aufwand ist zu ersetzen. ²Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. ³Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, endet die Amtszeit mit dem Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Ruhestand vorhergeht.

§ 5 Aufgaben des Beirats

¹Der Beirat hat folgende Aufgaben: Er

- a) gibt der EFAS Impulse für ihre Arbeit;
- b) begleitet die Arbeit der EFAS in Bezug auf den jährlichen Projektplan;
- c) beschließt den Entwurf des jährlichen Finanzplans der EFAS;
- d) berät den Jahresbericht und gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

²Der Jahresbericht beinhaltet die mit den Berufsgenossenschaften vereinbarten Dokumentationen.

§ 6

Kosten der EFAS

¹Die Kosten der EFAS werden durch besondere Umlagen der Gliedkirchen sowie Sach- und Geldzuweisungen der Berufsgenossenschaften getragen. ²Die Berufsgenossenschaften unterstützen die Arbeit durch die Zuweisung von Sach- und Geldmitteln.

³Die Verwaltung und Zuweisung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt. ⁴Das Kirchenamt kann Verwaltungsaufgaben auf die EFAS übertragen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

